Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/6/4 3Ob314/52

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.06.1952

Norm

EO §39 Z5 IIIE
EO §39 Z5 IVD
EO §39 Z5 IVE
EO §308
KO §12

Rechtssatz

Ein Überweisungsbeschluß hinsichtlich einer gepfändeten Forderung, an der das Pfandrecht gemäß§ 12 KO erloschen ist und der erst nach Konkurseröffnung dem betreibenden Gläubiger zugestellt wurde, ist unwirksam und vom Exekutionsgericht aufzuheben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 314/52
  Entscheidungstext OGH 04.06.1952 3 Ob 314/52
  SZ 25/155

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0001394

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at